

» sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine end-
 » zweckmäßige Richtung, und zu Vermeidung vieler Strittigkeiten
 » und Prozesse, Gesetze zu geben, welche die Rechte und Pflichten
 » der Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen.« Es wurde
 demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Bei-
 stimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten
 Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpacht-
 ordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier
 Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die
 Verordnung ward » nur auf diejenigen gerichtet, welche aus
 » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein
 » ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf
 » sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen;
 » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und
 » Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden.«

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur
 als Rath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen
 könne. Verhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem
 Gesetz abgeschlossen, bei den mehrsten durch Verträge das Gesetz
 modifizirt worden.

Die von einzelnen benachbarten Märkischen Gutsherrn
 gegründeten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter sind übrigens zu
 unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

XVI. Recklinghausen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht genügend
 aufgeklärt. Nive ²⁷³⁾ hat darüber verschiedenes, was von
 Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzusehen, daß schon
 im Jahr 1251 eine Dienstmansschaft des heiligen Peter im
 West Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche
 einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg an-
 gehörigen Mann wechselt ²⁷⁴⁾. Diese Dienstleute des guden
 sünte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo
 ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

273) Ueber das Bauerngüterwesen S. 210 ff.

274) Rindlinger Hörigkeit Urk. N. 27. S. 278. 279.

dieser Dienfleute übergibt und überliefert an den landesherrlichen Kellner im Bese Recklinghausen mit Hand und Munde Claes, des groten Gerdes Sohn, in dem Kirchspiel von Buyr, »ind uthgelaten van alle der Denfsmansrechte des guden sent »Peters, ind fall ind will na datum dis Brieves ein Horachtig »vulschuldig Man wesen des Hoves von Rekelinchusen, ind »sal des gebruken ind geneiten na Bonheit des Haves vurf. »Ind ich Wessel vurf. heb weder entfangen in Claes stede »vurf. Godeken van Kerchellen, seligen Connen Sone van Kerchellen, de vor Datum dis Brieves horachtig was in den »Hoff to Rekelinchusen; ind sal nu vort eyn vry Denfsmann wesen na Datum dis Brieves des guden sent Peters in dem »Bese van Rekelinchusen, ind der Denfsmansrechte to gebruken »ind to geneiten na Denfsmansrechte Gewonheit in dem Bese »van Rekelinchusen sunder Argelift. Hier waren ane ind over, »do disse Wessle geschah, des guden sent Peters Denfslüde »mit Namen: Hinrich Bobbe, Diderich Steinwech, Bertold »over Syll, ind andere Dinsflüde genoich ²⁷⁵⁾. «

Es ist merkwürdig, daß die Dienfleute und die Hoffhörigen, obgleich beide unter dem Landesherrn stehend, als selbstständige Korporationen gegenüber standen.

Daß Recklinghausen früher eine Freigravasschaft war, geht aus einer zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommenen Urkunde ²⁷⁶⁾ hervor, wo der Burggraf Wesel zu Westerholt seine Burg dem Erzstift Köln vor dem Bernardo dicto Unversagede Vrigravio, et iudicio libere comitie districtus in Rekelinchusen zu einem offenen Hause macht. Diese Freigravasschaft ist zwar später verschwunden, allein man muß doch wohl annehmen, daß hiemit die noch jetzt vorhandenen

1. Eigenthümlichen Güter oder Erbgüter

in Verbindung gestanden haben. Wenigstens läßt sich nicht einsehen, warum grade mit Rive ²⁷⁷⁾ angenommen werden

275) Kindlinger N. 163. S. 563. 564.

276) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. N. 150. S. 399 ff.

277) S. 296.

solle, » daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen » erhalten haben, wenn eine auffizende Bauernfamilie die guts- » herrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Ver- » jähmung, erworben hat.« — Die observanzmäßige Untheil- barkeit dieser Bauerngüter beweist selbstredend noch keine frühere Guts herrlichkeit.

Uebrigens waren dieser geschlossenen Erbgüter wenige vor- handen. Es gab aber auch Flugländereien, oder Erbländereien, welche gewöhnlich bei Bauerngütern benutzt wurden, und un- bedingt theilbar waren ²⁷⁸).

2. Zinsgüter.

Viele Erbgüter waren mit jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten verpflichtet, ohne daß übrigens dadurch die Besitzer in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt gewesen. Namentlich gehörten solcher Zinsgüter viele zum fürstlichen Anthonse Horneburg. Ihre Besitzer waren nämlich, wie Rive ²⁷⁹) berichtet, verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Hand- dienst, wofür ihnen jedesmal 1 Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Rauchhuhn, auch wohl noch einen Geld- zins zu entrichten.

Ueber die Veräußerung und Verpfändung solcher der Kur- fürstlichen Hofkammer abgabepflichtigen Grundstücke ist die im dritten Theile abgedruckte Verordnung vom 13. Juli 1789 erlassen.

3. Hobsgüter.

Es gab im Vest Recklinghausen viele Hobsgüter, deren genauere Verhältnisse unten zu erörtern. Die darüber vor- handenen Hobsrechte und gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beilage 56. Bericht des Kellners zu Horneburg, Die- therich von der Knippenburg, über die Natur der zum Chur- fürstlichen Oberhof Recklinghausen gehörenden Höfe vom 1. April 1581 ²⁸⁰).

278) Rive S. 297.

279) S. 294.

280) Rive S. 419 ff.

Beilage 57. Churfürstliche Verordnung vom 17. Januar 1652 über Verpfändung und Verspleißung der Churfürstlichen Hofsüter ²⁸¹).

Beilage 58. Abladung derjenigen, so Hofsüter gekauft oder Geld darauf verschossen haben, v. 14. Juni 1692 ²⁸²).

Beilage 59. Aufforderung an alle diejenigen, so Hofsüter erworben haben, deshalb den Consens aufzulegen vom 26. Juni 1697 ²⁸³).

Beilage 60. Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor, vom 22. Februar 1614 ²⁸⁴).

Beilage 61. Zusätze zu dieser Hofsordnung v. 19. Oktober 1691 ²⁸⁵).

Beilage 62. Weisthum über die Hofrechte von Dorsten (Dorsten) v. 9. August 1401 ²⁸⁶).

Beilage 63. Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofrechte und Gebräuche ²⁸⁷).

Beilage 64. Hofrechte des Hofes zu Barkhofen, dem Abt zu Werden gehörig ²⁸⁸).

Uebrigens waren in dem, was sich nachher als Gebiet von Recklinghausen darstellt, auch Güter gelegen, so zu den im Cleveschen gelegenen Hof Elmenhorst gehören. Ueber die von diesen Elmenhorster Gütern Clevescher Seits geforderte Landsteuer ist in der Beilage 65 der Vertrag von 1490 enthalten ²⁸⁹). Die späteren Verhandlungen von 1654 und 1718 liefert Rive ²⁹⁰).

281) Churfürstliche Gebitten-Sammlung Bd. 1. N. 140. S. 407, 408.

282) Daf. N. 141. S. 408, 409.

283) Daf. N. 142. S. 409, 410.

284) Rive S. 437 ff.

285) Rive S. 442 ff.

286) Rive S. 449 ff.

287) Rive S. 458 ff.

288) v. Steinen Th. 1. S. 1767 ff. Rive S. 467 ff.

289) Rindlinger Hörigkeit N. 189 S. 627 ff.

290) S. 368 — 378.

4. Leibeigenthums-Güter.

Manche Güter waren im Leibeigenthumsverbande. Ueber den Ursprung dieses Verhältnisses fehlt es an näheren Nachrichten. In dem vom Churfürst Salentin den Ständen des Wests Necklinghauser am 26. August 1577 erteilten Rezeß kommt das Pfändungsrecht der Ritterschaft gegen ihre eigene Leute als etwas unstreitiges vor ²⁹¹). Gesetze über dieses Verhältniß — dem zweiten Theile beigelegt — sind:

- a) Die Verordnung vom 21. März 1769 wegen Verpfleiß und Beschwerung der Leibeigenthums- oder Erbpacht-Güter, Aussteuer, Leibzucht ²⁹²).
- b) Nachdem man sich bei Beurtheilung der aus diesem Verhältniß entstehenden Streitigkeiten lange nach der Natur der Sache und dem Herkommen, sowie in subsidium nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung von 1669, und später auch wohl nach der Münsterschen Eigenthumsordnung gerichtet hatte, hiedurch aber selbstredend nur ein ungewisser Rechtszustand begründet werden konnte, so ward auf Antrag der Stände vom Churfürsten am 3. April 1781 eine Eigenthumsordnung für das West Necklinghausen erlassen. Dieselbe ist nun zwar nicht, wie die Münstersche, ad ductum Institutionum Imperialium in vier Theile abgetheilt, behandelt aber ihren Gegenstand recht gedrungen in zwölf Titeln.

⚔ Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

291) Churföln. Edikt. Samml. Bd. 1. S. 65. „Als auch letztlich „unsere von der Ritterschaft, daß sie nicht allein ihre eigene „Leuth, sondern auch unsere freye Unterthanen ihre Pfächtere „propria autoritate mit ihren Dienern gepfändet hätten, „angezogen und gebetten, sie bei solchem Gebrauch zu lassen „und zu handhaben, wir aber solchen Punet der Freyen unse- „ren Unterthanen, ihre Pfächtere, untersucht, unser Richter- „Pfandung als ein Stück unserer Jurisdiction, und daß uns „darin gegriffen, für hoch beschwärllich und bedenklich achten „müssen zc.

292) Churföln. Edikt. Samml. Bd. II. S. 441. 442.

- II. Von denen Leibeigenthums-Herren, und Eigenbehörigen, auch deren Personalbefugniß und Obliegenheit.
- III. Von Testamenten und Vormundschaften.
- IV. Von dem Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, Pertinenzien, Holzung, und deren Gebrauch.
- V. Von Pflichten insgemein, und Gewinn- und Auf- fahrtsgeldern, auch Korn und Geldpächten, und übrigen Natural-Prästationen insbesondere.
- VI. Von Spann- und Handdiensten, und wie es bei Mißwachs, und sonstigen Unglücksfällen zu halten.
- VII. Von Succession der Eigenbehörigen, und der Leibzucht.
- VIII. Von Sterb- und Erbfällen, oder dem sogenannten Mortuario, und wie die Kinder der Eigenbehörigen aus- zusteuern.
- IX. Von Kontrakten, und sonstigen Handlungen der Ei- genbehörigen.
- X. Von Hypotheken und Bürgschaften, und wie bei Ver- kauf und gerichtlichem Anschlag der Eigenbehörigen Güter zu verfahren.
- XI. Von Ursachen und Begebenheiten, wodurch die Leib- eigenschaft aufhört.
- XII. Von Verlust des Gewinn- und Erbrechts, und von Prozeß-Sachen der Eigenbehörigen.
- c) Am 9. März 1784 ward nachträglich durch eine Verord- nung ausgesprochen, daß das zum Leibeigenthum gehörige Ackervieh und die Bereitschaft zur Tilgung der von dem Eigenbehörigen ohne Bewilligung der Gutsherren gemachten Schulden nicht eher, als bei einer formellen Diskussion angegriffen werden solle.

5. Erbpachtgüter oder Erbgewinnüter.

Die desfalligen Rechtsverhältnisse sind durch Observanz festgestellt. Gesetze sind darüber keine, als die oben bei den Leibeigenthumsgütern unter a angeführte Verordnung vom 21. März 1769 vorhanden. Das Erbrecht der Bauern war unbe- stritten.